

20. August 2024  
bafa/ Kraftwerk

## Mitteilung zu Tarifänderungen im Jahr 2025

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Elektrizitätstarife für das Jahr 2025 und die Veränderungen im Vergleich zu den Tarifen 2024.

Die Tarifblätter und weitere Informationen zu den einzelnen Tarifelementen finden Sie im Internet unter [Kraftwerk Jungfraubahn | jungfrau.ch](http://Kraftwerk Jungfraubahn | jungfrau.ch)

Im Tarif NS DT sinken im Mittelwert über alle Kundinnen und Kunden die Elektrizitätstarife insgesamt um 3.57 Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh) oder 9,29 Prozent. Im Tarif NS Leistung sinken die Elektrizitätstarife insgesamt um 3.57 Rp./kWh oder 8,42 Prozent.

Im Vergleich zum Vorjahr sinken die Kosten des Netzes insgesamt um 7,59 Prozent. Die Kosten der Energielieferung sinken im selben Zeitraum um durchschnittlich 5,85 Prozent.

Im Folgenden finden Sie die Begründung für die Tarifänderungen:

### **Netz**

Insgesamt steigen die Kosten des Netzes ohne Systemdienstleistungen und Stromreserve um 1,04 Prozent. Die höheren Kosten des Netzes werden nicht an die Endverbrauchenden des Kraftwerks Lütschental, Jungfraubahn AG, weitergegeben.

Die Kosten für die Systemdienstleistungen und für die Stromreserve stellt die nationale Netzgesellschaft Swissgrid den Verteilnetzbetreibern in Rechnung. Die Jungfraubahn AG gibt diese Kosten an die Endverbrauchenden in ihrem Netzgebiet weiter. Für das Jahr 2025 senkt die Swissgrid den Tarif für die Systemdienstleistungen auf 0.55 Rp./kWh. Den Tarif für die Stromreserve senkt die Swissgrid auf 0.23 Rp./kWh. Die Jungfraubahn AG passt die Tarife für die Systemdienstleistungen und die Stromreserve entsprechend an.

### Abgaben

Zu den Abgaben zählen einerseits die Abgaben an das Gemeinwesen. Sie decken die Konzessionsgebühr, welche das Kraftwerk Lüttschental, Jungfraubahn AG, für die Nutzung des öffentlichen Grundes an die Gemeinde entrichtet.

Für das Jahr 2025 erhebt die Gemeinde Grindelwald neu Abgaben an das Gemeinwesen in der Höhe von 0.5 Rp./kWh. Im Versorgungsnetz der Jungfraubahn AG betrifft das die Gemeinde Grindelwald.

Andererseits gehört der Netzzuschlag dazu. Das ist eine Bundesabgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien, zur Stützung der Grosswasserkraft sowie für ökologische Sanierungen der Wasserkraft. Die Abgabe wird der Jungfraubahn AG als Verteilnetzbetreiberin in Rechnung gestellt. Sie gibt die Abgabe an die Endverbrauchenden in ihrem Netzgebiet weiter. Die Höhe der Abgabe wird jährlich vom Bundesrat festgelegt und liegt im Jahr 2025 wie im Vorjahr bei 2.30 Rp./kWh. Entsprechend bleibt der Tarif für den Netzzuschlag unverändert.

### Energielieferung

Insgesamt sinken die Kosten der Energielieferung um durchschnittlich 5,85 Prozent Die tieferen Kosten werden an die Endverbrauchenden weitergegeben.

				Häufiger Haustarif	Häufiger Gewerbetarif	Gemeinde Grindelwald inkl. Burglauenen
				NS DT	NS Leistung	
Netz	Grundtarif	CHF/Mt.	Tarif 2025	12.00	20.00	
			Tarif 2024	12.00	20.00	
			Veränderung	0.0%	0.0%	
	Leistungstarif	CHF/kW/Mt.	Tarif 2025	-	13.00	
			Tarif 2024	-	13.00	
			Veränderung	0.0%	0.0%	
	Arbeitstarif HT	Rp. / kWh	Tarif 2025	11.60	9.00	
			Tarif 2024	12.80	10.20	
			Veränderung	-9.4%	-11.8%	
	Arbeitstarif NT	Rp. / kWh	Tarif 2025	8.80	7.90	
			Tarif 2024	10.00	9.10	
			Veränderung	-12.0%	-13.2%	
Systemdienstleistungen	Rp. / kWh	Tarif 2025	0.55	0.55		
		Tarif 2024	0.75	0.75		
		Veränderung	-26.7%	-26.7%		
Stromreserve	Rp. / kWh	Tarif 2025	0.23	0.23		
		Tarif 2024	1.20	1.20		
		Veränderung	-80.8%	-80.8%		
Abgaben	Abgabe an das Gemeinwesen	Rp. / kWh	Tarif 2025	-	-	0.50
			Tarif 2024	-	-	-
			Veränderung	0.0%	0.0%	100.0%
	Netzzuschlag Bundesabgabe	Rp. / kWh	Tarif 2025	2.30	2.30	
			Tarif 2024	2.30	2.30	
			Veränderung	0.0%	0.0%	
Energielieferung	Arbeitstarif HT		Tarif 2025	19.80	19.80	
			Tarif 2024	21.00	21.00	
			Veränderung	-5.7%	-5.7%	
	Arbeitstarif NT		Tarif 2025	18.80	18.80	
			Tarif 2024	20.00	20.00	
			Veränderung	-6.0%	-6.0%	

## Rückliefervergütungen

Der vorliegende Tarif regelt die Vergütung für elektrische Energie, die Produzierende in das Verteilnetz des Kraftwerks Lüttschental, Jungfraubahn AG, einspeisen und die vom Kraftwerk Lüttschental, Jungfraubahn AG, gemäss Artikel 15 des Energiegesetzes (EnG) abgenommen werden.

Bei Photovoltaikanlagen werden nebst der elektrischen Energie auch die Herkunftsnachweise vom Kraftwerk Lüttschental, Jungfraubahn AG, abgenommen, falls die Produzierenden dies wünschen und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Photovoltaikanlage ist bei der akkreditierten Zertifizierungsstelle für die Erfassung, Überwachung der Weitergabe, Ausstellung und Entwertung von Herkunftsnachweisen registriert.
2. Für die Photovoltaikanlage wird keine kostendeckende Einspeisevergütung oder Mehrkostenfinanzierung ausgerichtet.

Der Vergütungssatz für die eingespeiste elektrische Energie entspricht dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung gemäss Art. 15 Abs. 1<sup>bis</sup> EnG.

Falls der vierteljährlich gemittelte Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung unter der vom Bundesrat festgelegten Minimalvergütung gemäss Art. 15 Abs. 1<sup>bis</sup> EnG liegt, entspricht der Vergütungssatz für die eingespeiste elektrische Energie der Minimalvergütung.

Der Vergütungssatz für die übertragenen Herkunftsnachweise wird durch das Kraftwerk Lüttschental, Jungfraubahn AG, auf Basis der Marktpreise für Herkunftsnachweise vierteljährlich jeweils rückwirkend für das abgelaufene Quartal festgelegt.

Der vierteljährlich gemittelte Marktpreis des Bundesamtes für Energie wird erst nachträglich veröffentlicht, nachdem das Kraftwerk Lüttschental, Jungfraubahn AG, die Rechnungen an die Produzierenden erstellt hat. Dadurch erfolgt die Vergütung der rückgespeisten elektrischen Energie quartalsversetzt. Das bedeutet, dass die im ersten Quartal eingespeiste elektrische Energie mit dem Vergütungssatz des ersten Quartals berechnet, jedoch erst mit der Rechnung des zweiten Quartals vergütet wird. Die im zweiten Quartal eingespeiste elektrische Energie mit dem Vergütungssatz des zweiten Quartals wird erst mit der Rechnung des dritten Quartals abgerechnet. Die im dritten Quartal eingespeiste elektrische Energie mit dem Vergütungssatz des dritten Quartals wird erst mit der Rechnung des vierten Quartals abgerechnet. Und die im vierten Quartal eingespeiste elektrische Energie mit dem Vergütungssatz des vierten Quartals wird erst mit der Rechnung des ersten Quartals des Folgejahres abgerechnet.

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kraftwerks Lüttschental, Jungfraubahn AG.

Bei Fragen zu den Elektrizitätstarifen stehen wir unter +41 33 828 77 77 oder [kraftwerk@jungfraubahn.ch](mailto:kraftwerk@jungfraubahn.ch) gerne zur Verfügung.